

Statuten des Vereins Bau Genial – Leichter Bauen. Besser Wohnen

§ 1: Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

(1) Der Verein führt den Namen „**Bau Genial – Leichter Bauen. Besser Wohnen**“.

(2) Der Verein hat seinen Sitz in Wien.

(3) Der Verein ist eine in ganz Österreich tätige, nicht auf finanziellen Gewinn ausgerichtete, unabhängige und freiwillige Interessenvertretung.

(4) Die Errichtung von Zweigvereinen ist nicht beabsichtigt.

§ 2: Zweck

Der Verein vertritt unabhängig von der Art des Gebäudes die Interessen des Leichtbaus in Österreich und ist bestrebt, ein korrespondierendes Netzwerk für alle Vertreter des Leichtbaus, ohne Einschränkung der Materialien oder Bauweisen, zu schaffen.

Unter Leichtbau werden prinzipiell die Bauweisen des Holz, Stahl und Trockenbaus verstanden.

Der Verein ist weiters bestrebt, eine sachliche und seriöse Informationspolitik sowohl zu internen als auch zu externen Ziel und Dialoggruppen aufzubauen und einen intensiven und wissenschaftlich fundierten Wissenstransfer zwischen Experten aus der Industrie, Vertretern von Wissenschaft und Forschung und den Bauschaffenden zu ermöglichen.

Primäre Ziele des Vereins sind:

- die Weiterentwicklung des Leichtbaus
- das Image des Leichtbaus in der Öffentlichkeit zu verbessern und zu kommunizieren
- die Vorteile des Leichtbaus klar und deutlich zu positionieren

Besonders verpflichtet fühlt sich Bau Genial den Anforderungen des Klima und Umweltschutzes sowie der Nachhaltigkeit.

§ 3: Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

(1) Der Vereinszweck soll durch die in den Abs 2 angeführten Tätigkeiten und Maßnahmen erreicht sowie durch die in Abs 3 bezeichneten finanziellen Mittel ermöglicht werden.

(2) Tätigkeiten und Maßnahmen des Vereins sind:

- a) Beauftragung bzw. Erstellung von Studien und Forschungsprojekte sowie sonstige wissenschaftliche Tätigkeiten;
- b) Teilnahme an Veranstaltungen, Kongressen, Podiumsdiskussionen, Vorträgen, Seminaren etc.;
- c) Organisation von Veranstaltungen, Kongressen, Podiumsdiskussionen, Vorträgen, Seminaren etc.;
- d) Öffentlichkeitsarbeit und sonstige externe Informations- bzw. Kommunikationsaktivitäten;
- e) Lobbying;
- f) Die Herausgabe von Druckschriften und anderen Medienerzeugnissen im print- und elektronischen Sektor;
- g) Betrieb einer Koordinationsstelle für alle Vereinsagenden;
- h) Informationsmaßnahmen für die Mitglieder;
- i) Erbringung von sonstigen Leistungen für die Mitglieder;
- j) Kooperation mit anderen Vereinen und Organisationen, soweit dies dem Vereinszweck förderlich ist;
- k) Beteiligung an anderen Unternehmungen bzw. Mitgliedschaften bei/Partnerschaften mit Vereinen, Verbänden, Interessenvertretungen etc. sofern dies dem Vereinszweck förderlich ist.

(3) Die für den Vereinszweck erforderlichen finanziellen Mittel werden aufgebracht durch:

- a) Mitgliedsbeiträge
- b) Förderungen
- c) Sponsormittel
- d) Spenden
- e) Sonstige Einnahmen (z.B. Subventionen etc.)

Reinerträge aus Vereinsveranstaltungen jeder Art sind ausschließlich für die Zwecke des Vereins zu verwenden.

§ 4: Mitgliederstruktur und Arten der Mitgliedschaft

(1) Entsprechend des Kriterien der §§ 2 und 3 können dem Verein „Bau Genial“ als Mitglieder beitreten:

- a) Nationale und internationale Unternehmen der Baustoffindustrie, sofern deren Produkte bzw. einzelne Produktgruppen Komponenten der Leichtbauweise repräsentieren, das sind insbesondere: die Holzindustrie, die Stahlindustrie, die Dämmstoffindustrie, die Gipskarton/-faserplattenindustrie.
- b) Unternehmen, die Gebäude in Leichtbauweise planen, vermitteln oder ausführen, das sind insbesondere: Holzbaumeister, die Fertighausindustrie, Bauträger.
- c) Vereine, Verbände und Interessenvertretungen, welche den Leichtbau fördern wollen bzw. sonstige Interessen an dieser Bauweise haben.

(2) Je nach der Höhe der Beitragsleistung zur Erreichung der Vereinsziele im Rahmen des definierten Vereinszwecks sind die Mitglieder weiters zu unterscheiden in

- a) Mitglieder der Kategorie I
 - b) Mitglieder der Kategorie II
 - c) Mitglieder der Kategorie III
- (3) Rechte der Mitglieder können von der jeweiligen Kategorie abhängig sein (vgl. etwa § 11 Abs 3)
- (4) Unabhängig von der Zugehörigkeit zu einer der drei in Abs 1 definierten Mitgliedergruppen können in den Verein aufgenommene Mitglieder die Einordnung in eine der drei in Abs 2 festgelegten Kategorien selbst bestimmen. Ein Wechsel zwischen den Kategorien ist möglich, bedarf aber eines Antrages an den Vorstand. Dieser hat dem Antrag zu entsprechen. Begehrt das Mitglied den Wechsel in eine Kategorie mit weniger Beitragsleistung, so wird der für das laufende Kalenderjahr bereits entrichtete Beitrag nicht anteilig refundiert. Begehrt ein Mitglied den Wechsel in eine Kategorie mit mehr Beitragsleistung, so ist die Differenz zwischen dem gegenwärtigen und dem künftigen Mitgliedsbeitrag mit der Genehmigung des Antrages durch den Vorstand fällig.
- (5) Explizit nicht zu Mitgliedern des Vereins zählen die dem Beirat (§ 17) angehörenden physischen Personen, juristischen Personen oder rechtsfähige Personengesellschaften.

§ 5: Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können alle juristische Personen und rechtsfähige Personengesellschaften werden, die einem der Kriterien des § 4 Abs 1 entsprechen. Die juristischen Personen bzw. Personengesellschaften werden entweder durch die per Gesetz bestimmten Personen vertreten oder durch Personen, welchen im Rahmen des Stellvertretungsrecht ausreichende Vollmacht zur Vertretung eingeräumt wurde.
- (2) Über die Aufnahme von allen Arten von Mitgliedern entscheidet der Vorstand gemäß den Regelungen des § 12 Abs 6. Im Fall einer Ablehnung des Aufnahmeansuchens muss dem Antragswerber keine Begründung angegeben werden.

§ 6: Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt und durch Ausschluss.
- (2) Unabhängig von der Art der Beendigung der Mitgliedschaft geraten alle in Funktionen gewählte Vertreter der jeweiligen juristischen Person bzw. rechtsfähigen Personengesellschaft ihrer Vereinsämter verlustig, sobald die Beendigung wirksam wird. Auf diese Weise aus ihren Ämtern geschiedene Funktionäre haben sämtliche in deren Besitz befindlichen Unterlagen, Dokumente etc. dem Vereinsvorstand zu übergeben und unterliegen weiterhin

der Geheimhaltungspflicht betreffend sämtliche vereinsinternen Angelegenheiten und Informationen.

- (3) Der freiwillige Austritt kann nur zum 31. Dezember des jeweiligen Kalenderjahres erfolgen. Er muss dem Vorstand mindestens drei Monate vor diesem Termin schriftlich mitgeteilt werden. Erfolgt die Anzeige verspätet, so ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam (Das ist der 31. Dezember des folgenden Kalenderjahres. Für dieses Jahr wird der Mitgliedsbeitrag in voller Höhe vorgeschrieben). Für die Rechtzeitigkeit ist das Datum der Postaufgabe maßgeblich (Poststempel vom 30. September). Auch wenn das freiwillig ausgetretene Mitglied jedwede Mitarbeit im Verein einstellt und/oder auf Nutznießung jedweder Art aus der Vereinstätigkeit verzichtet, wird der Mitgliedsbeitrag des laufenden Kalenderjahrs nicht erlassen oder refundiert. Letzteres auch nicht anteilig.
- (4) Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn dieses trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist länger als sechs Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hievon unberührt.
- (5) Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann vom Vorstand auch wegen Verletzung anderer Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden.
- (6) Ein Ausschluss wird unmittelbar nach dessen Verhängung durch den Vorstand wirksam, eine auch anteilige Rückerstattung von bereits geleisteten Mitgliedsbeiträgen ist nicht möglich.

§ 7: Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu beanspruchen. Das Stimmrecht in der Generalversammlung steht den Mitgliedern aller Kategorien zu.
- (2) Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand die Ausfolgung der Statuten und der Geschäftsordnung zu verlangen.
- (3) Mindestens ein Zehntel der Mitglieder kann vom Vorstand die Einberufung einer Generalversammlung verlangen.
- (4) Die Mitglieder sind in jeder Generalversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereins zu informieren. Wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat der Vorstand den betreffenden Mitgliedern eine solche Information auch sonst binnen vier Wochen in schriftlicher Form zu geben.
- (5) Die Mitglieder sind vom Vorstand über den geprüften Rechnungsabschluss (Rechnungslegung) zu informieren. Geschieht dies in der Generalversammlung, sind die Rechnungsprüfer einzubinden.

- (6) Die Mitglieder sind berechtigt, die Verbandsmarken des Vereins zu benützen. Sie haben sich an die vom Vorstand festgelegten Markenbenutzungsrichtlinien zu halten und den Vorstand über Missbrauch bzw. Verletzung der Verbandsmarken durch Dritte zu informieren
- (7) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten.
- (8) Die Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Mitgliedsbeiträge in der vom Vorstand beschlossenen Höhe verpflichtet.
- (9) Mitglieder sind prinzipiell zur Geheimhaltung aller ihnen bekannten vereinsinternen Angelegenheiten verpflichtet.
- (10) Die Mitglieder verzichten unwiderruflich darauf, den Verein, seine Organe oder seine Einrichtungen und die darin tätigen Einzelpersonen für Schäden haftbar zu machen, die ihnen aus deren Handlungen oder Unterlassungen im Rahmen deren Tätigkeit für den Verein entstehen, sofern der Schaden von den Handelnden nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verschuldet ist.

§ 8: Vereinsorgane

Organe des Vereins sind

- die Generalversammlung (§§ 9 und 10);
- der Vorstand (§§ 11 bis 13);
- der Generalsekretär (§ 14);
- die Rechnungsprüfer (§ 15);
- das Schiedsgericht (§ 16).

§ 9: Generalversammlung

- (1) Die Generalversammlung ist die „Mitgliederversammlung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Eine ordentliche Generalversammlung findet alle vier Jahre statt.
- (2) Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf
 - a. Beschluss des Vorstands oder der ordentlichen Generalversammlung,
 - b. schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder,
 - c. Verlangen der Rechnungsprüfer (§ 21 Abs 5 erster Satz VereinsG),
 - d. Beschluss der/eines Rechnungsprüfer/s (§ 21 Abs 5 zweiter Satz VereinsG, § 11 Abs 2 dritter Satz dieser Statuten),
 - e. Beschluss eines gerichtlich bestellten Kurators (§ 11 Abs 2 letzter Satz dieser Statuten)

binnen vier Wochen statt.

- (3) Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem

Termin schriftlich, mittels Telefax oder per E-Mail (an die vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene Fax-Nummer oder E-Mail-Adresse) einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand (Abs 1 und Abs 2 lit. a – c), durch die/einen Rechnungsprüfer (Abs 2 lit. d) oder durch einen gerichtlich bestellten Kurator (Abs 2 lit. e).

- (4) Anträge zur Generalversammlung sind mindestens drei Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich, mittels Telefax oder per E-Mail einzureichen.
- (5) Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
- (6) Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahme- und stimmberechtigt. Jedes dieser Mitglieder hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig.
- (7) Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.
- (8) Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (9) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der/die Präsident/Präsidentin, in dessen/deren Verhinderung sein/e/ihr/e Stellvertreter/in. Wenn auch diese/r verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

§ 10: Aufgaben der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a) Beschlussfassung über den Voranschlag;
- b) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer;
- c) Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstands und der Rechnungsprüfer;
- d) Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüfern und Verein;
- e) Entlastung des Vorstands und des/der Generalsekretärs/in;
- f) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins;
- g) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

§ 11: Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens sechs gewählten Mitgliedern, und zwar aus Präsident/Präsidentin und Vizepräsident/Vizepräsidentin, Schriftführer/in und Stellvertreter/in sowie Kassier/in und Stellvertreter/in. Dem Vorstand gehört weiters der Generalsekretär in beratender Funktion an.
- (2) Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt. Der Vorstand hat das Recht, wählbare Mitglieder in den Vorstand zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstands einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig sein, hat jedes Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.
- (3) Das passive Wahlrecht in den Vorstand steht nur Vertretern von Mitgliedern der Kategorien I und II zu.
- (4) Die Funktionsperiode des Vorstands beträgt vier Jahre, dauert aber auf jeden Fall bis zur Wahl eines neuen Vorstandes. Die Wiederwahl ist möglich. Jede Funktion im Vorstand ist persönlich auszuüben.
- (5) Der Vorstand wird vom Präsidenten/von der Präsidentin, bei Verhinderung von seinem/seiner/ihrer/ihrer Stellvertreter/in, schriftlich oder mündlich einberufen. Ist auch diese/r auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen.
- (6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.
- (7) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse grundsätzlich mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag. Beschlüsse zu finanziellen Angelegenheiten, insbesondere die Beschlüsse zu den Mitgliedsbeiträgen, bedürfen einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (8) Den Vorsitz führt der/die Präsident/Präsidentin, bei Verhinderung sein/e/ihr/e Stellvertreter/in. Ist auch diese/r verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied oder jenem Vorstandsmitglied, das die übrigen Vorstandsmitglieder mehrheitlich dazu bestimmen.
- (9) Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Abs 4) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Enthebung (Abs 10) und Rücktritt (Abs 11).
- (10) Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstands bzw. Vorstandsmitglieds in Kraft.

- (11) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung (Abs 2) eines Nachfolgers wirksam.

§ 12: Aufgaben des Vorstands

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist das „Leitungsorgan“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten oder die Geschäftsordnung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- (1) Einrichtung eines den Anforderungen des Vereins entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen/Ausgaben und Führung eines Vermögensverzeichnisses als Mindestanforderung;
- (2) Erstellung des Jahresvoranschlags, des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses;
- (3) Festsetzung der Höhe der jeweiligen Mitgliedsbeiträge für die Kategorien I - III;
- (4) Vorbereitung und Einberufung der Generalversammlung in den Fällen des § 9 Abs 1 und Abs 2 lit. a – c dieser Statuten;
- (5) Information der Vereinsmitglieder über die Vereinstätigkeit, die Vereinsgebarung und den geprüften Rechnungsabschluss;
- (6) Verwaltung des Vereinsvermögens;
- (7) Aufnahme von Vereinsmitgliedern, wobei der Vorstand neue Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit aufnehmen kann. Die Neuaufnahme von Mitgliedern ist den bestehenden Mitgliedern gehörig zur Kenntnis zu bringen;
- (8) Ausschluss von Vereinsmitgliedern – auf Basis der Bestimmungen des § 6 Abs 4 bzw. Abs 5;
- (9) Begründung und Beendigung von Dienst- und sonstigen Beschäftigungsverhältnissen ohne Rücksicht auf ihre rechtliche Ausgestaltung;
- (10) Erstellung und Beschluss einer Geschäftsordnung für den Vorstand und das Generalsekretariat;
- (11) Bestellung und Enthebung von Mitgliedern des Beirates (§ 17).

§ 13: Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

- (1) Der/die Präsident/Präsidentin ist der/die höchste Vereinsfunktionär/in und führt hauptverantwortlich die laufenden Geschäfte des Vereins. Der/die Generalsekretär/in unterstützt den/die Präsidenten/Präsidentin bei der Führung der Vereinsgeschäfte. Die Bevollmächtigung einzelner

Vorstandsmitglieder bzw. des/der Generalsekretärs/in zur eigenverantwortlichen Wahrnehmung von Teilbereichen der Vereinsgeschäfte ist möglich, ist aber in der Geschäftsordnung eindeutig festzuhalten.

- (2) Prinzipiell vertritt der/die Präsident/Präsidentin den Verein nach außen. Die Bevollmächtigung einzelner Vorstandsmitglieder bzw. des/der Generalsekretärs/in zur Vertretung des Vereins gegenüber bestimmten Gruppen oder zu bestimmten Themen ist möglich, ist aber in der Geschäftsordnung eindeutig festzuhalten.
- (3) Schriftliche Ausfertigungen des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften des/der Präsidenten/Präsidentin und des Schriftführers/der Schriftführerin, in Geldangelegenheiten (vermögenswerte Dispositionen) des/der Präsidenten/Präsidentin und des Kassiers/der Kassierin. Die Geschäftsordnung kann eine von dieser grundsätzlichen Regelung abweichende Unterschriftenordnung festlegen. In allen Geldangelegenheiten ist allerdings das Prinzip der Doppelunterschrift (Vier-Augen-Prinzip) jedenfalls beizubehalten.
- (4) Enthält die Geschäftsordnung entweder keine für den Einzelfall passende Regelung oder ist die Geschäftsordnung aus anderen Gründen für den Einzelfall nicht anwendbar, so können rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, ausschließlich von den in Abs 2 bzw. Abs 3 genannten Vorstandsmitgliedern erteilt werden.
- (5) Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und Verein bedürfen immer der Zustimmung eines anderen Vorstandsmitglieds und können selbst durch die Geschäftsordnung nicht abbedungen werden.
- (6) Bei Gefahr im Verzug ist der/die Präsident/Präsidentin berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstands fallen, unter eigener Verantwortung selbstständig Anordnungen zu treffen; im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
- (7) Der/die Präsident/Präsidentin führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand.
- (8) Der/die Schriftführer/in führt die Protokolle der Generalversammlung und des Vorstands. Er/Sie kann sich jedoch in der Protokollführung vertreten lassen, muss aber für die Richtigkeit zeichnen.
- (9) Der/die Kassier/in ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich. Er/Sie kann sich zur Führung der Bücher interner wie externer Unterstützung bedienen, muss aber für die Richtigkeit zeichnen.
- (10) Im Fall der Verhinderung treten an die Stelle des/der Präsidenten/Präsidentin, der/die Vizepräsident/in, an die Stelle des Schriftführers/der Schriftführerin oder des Kassiers/der Kassierin ihre Stellvertreter/innen.

§ 14: Generalsekretär

- (1) Der/die Generalsekretär/in hat das Generalsekretariat des Vereins zu leiten und den/die Präsidenten/Präsidentin, andere Mitglieder des Vorstandes, Funktionäre des Vereins und Angehörige des Beirates bei der Abwicklung der laufenden Geschäfte des Vereins bzw. bei deren sonstigen Tätigkeiten für den Verein gemäß Geschäftsordnung zu unterstützen.
- (2) Der/die Generalsekretär/in ist an die Weisungen des Vorstandes gebunden.
- (3) Der/die Generalsekretär/in ist Vorgesetzter von MitarbeiterInnen des Generalsekretariats.
- (4) Der/die Generalsekretär/in wird gegen Entgelt beschäftigt.
- (5) Nach Bevollmächtigung der dazu berechtigten Vereinsfunktionäre bzw. auf Grundlage der Geschäftsordnung ist der/die Generalsekretär/in berechtigt, Schriftstücke namens des Vereins zu unterfertigen.

§ 15: Rechnungsprüfer

- (1) Zwei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
- (2) Den Rechnungsprüfern obliegen die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer haben dem Vorstand über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.
- (3) Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfern und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung. Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen des § 11 Abs 9 bis 11 sinngemäß.

§ 16: Schiedsgericht

- (1) Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.
- (2) Das Schiedsgericht setzt sich aus je einem Vertreter/einer Vertreterin von drei Vereinsmitgliedern zusammen. Welcher Mitgliederkategorie diese Vereinsmitglieder angehören ist unerheblich. Das Schiedsgericht wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter

schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes Mitglied zum/zur Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.

- (3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§ 17: Beirat

- (1) Der Beirat des Vereins Bau Genial ist eine freiwillige Gruppe, welche aus physischen Personen oder aus Vertretern von juristischen Personen bzw. rechtsfähigen Personengesellschaften gebildet wird und deren Aufgabe die Beratung von Vereinsgremien in Fachfragen ist.
- (2) Mit Wissen bzw. auf Wunsch des Vorstandes können Beiräte auch gegenüber externen Personen oder Gruppen namens des Vereins auftreten.
- (3) Der Beirat ist weder ein Organ des Vereins noch sind die dem Beirat angehörenden physischen Personen bzw. juristischen Personen bzw. rechtsfähigen Personengesellschaften Mitglieder des Vereins.
- (4) Die Zusammensetzung des Beirates orientiert sich an den jeweiligen Notwendigkeiten und ist in keinerlei Hinsicht normiert.
- (5) Die Einsetzung und Absetzung von Beiräten obliegt dem Vorstand, die Organisation, Betreuung und Koordination der Beiratsaktivitäten dem Generalsekretär.
- (6) Beiräte können für ihre Tätigkeiten ein Entgelt beziehen.
- (7) Zu Zahlungen von Beiträgen an den Verein sind Beiräte nicht verpflichtet.

§ 18: Sonstige Bestimmungen

- (1) Die Statuten und gegebenenfalls deren Änderungen sind von allen Mitgliedern zu unterfertigen. Mit der Unterfertigung bringt das jeweilige Mitglied die Kenntnis der und die Zustimmung zu den Statuten und deren Änderungen zum Ausdruck.

- (2) Zustellungen, Bekanntmachungen und Erklärungen des Vereins an seine Mitglieder werden an die dem Verein vom jeweiligen Mitglied zuletzt bekannt gegebene Adresse wirksam vorgenommen.
- (3) Vorgeschrieben Fristen werden durch eingeschriebene Postaufgabe innerhalb der Frist gewahrt, sofern diese in Österreich erfolgt.
- (4) Der allgemeine Gerichtsstand ist Wien.
- (5) Für vereinsinterne Streitfälle ist das Schiedsgericht (§ 16) zuständig. Es ist jedenfalls vor den ordentlichen Gerichten anzurufen.
- (6) In allen Belangen des Vereins ist, wenn in diesen Statuten bzw. in der Geschäftsordnung nichts anderes bestimmt ist, das Vier-Augen-Prinzip einzuhalten.
- (7) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr. Es beginnt somit am 1. Jänner 00.00 Uhr und endet am 31. Dezember 24.00 Uhr.
- (8) Der Rechnungsabschluss für das Geschäftsjahr ist bis zum 30. April des Folgejahres vorzulegen.
- (9) Die Rechnungsprüfer haben binnen drei Monaten nach Vorlage des Rechnungsabschlusses die Prüfung der Geschäfte durchzuführen und einen schriftlichen Bericht für den Vorstand bzw. die Generalversammlung zu erstellen.
- (10) Für alle Verbindlichkeiten des Vereins haftet den Gläubigern gegenüber nur das Vereinsvermögen.
- (11) Sofern in diesen Statuten nicht geschlechtsspezifische Bezeichnungen von Funktionen etc. ohnehin bereits berücksichtigt sind, gelten alle relevanten Bezeichnungen generell für beide Geschlechter.

§ 19: Freiwillige Auflösung des Vereins

- (1) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Diese Generalversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat. Dieses verbleibende Vermögen ist soweit an die Mitglieder zu verteilen, als es den Wert der von diesen geleisteten Einlagen nicht übersteigt. Verbleibt nach der Aufteilung an die Mitglieder noch Vermögen, so hat dieses, soweit dies möglich und erlaubt ist, einer Organisation zuzufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgt, sonst karitativen Zwecken.